



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 36

LANDSBERG AM LECH, 20.05.2021

SEITE 196

INHALTSVERZEICHNIS

[Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(12. BayIfSMV\) vom 05.03.2021 \(BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G\)](#)

[197](#)

[Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech zu weiteren Öffnungsschritten gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund stabilen oder rück-läufigen Infektionsgeschehens](#)

HERAUSGEBER:

LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH
VON-KÜHLMANN-STR. 15
86899 LANDSBERG AM LECH

KONTAKT:

TEL: 08191 129 – 0 ODER INFO@LRA-LL.BAYERN.DE

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

5300-72

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)

Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech zu weiteren Öffnungsschritten gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund stabilen oder rück-läufigen Infektionsgeschehens

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Freitag, den 21.05.2021 werden auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. IfSMV) im Bereich des Landkreises Landsberg am Lech, in Abänderung der §§ 13 (Gastronomie), 23 (Kulturstätten), 10 (Sport), 14 (Beherbergung), 11 (Freizeiteinrichtungen) und 4 (Kontaktbeschränkung) der 12. BayIfSMV in ihrer jeweils gültigen Fassung, nachfolgende weitere Öffnungsschritte zugelassen:

1.1 Die Öffnung der Außengastronomie für Gäste mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV; [Hinweis: ein Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste und eine vorherige Terminbuchung sind dann nicht erforderlich]

1.2 die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos für Besucher/-innen sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 der 12. BayIfSMV (z.B. Theater, Konzerte u.ä.) unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucher/-innen, jeweils unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gem. § 4 Abs. 1 der 12. BayInSMV [Hinweis; ein Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis ist nicht erforderlich]

1.3 kontaktfreier Sport im Innenbereich¹ inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten (in Fitnessstudios¹ unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung) sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen; bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauer unter der Voraussetzung der Zuweisung von festen Sitzplätzen zugelassen.

[Hinweis; ein Test der Teilnehmer/-innen bzw. Zuschauer/-innen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis ist nicht erforderlich]

¹ Die Gruppengröße ist gem. § 10 Abs. 1 Nr.3 der 12. BayIfSMV beschränkt auf max. 10 Teilnehmer/-innen

1.4 die Öffnung von Übernachtungsangeboten von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbes. von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziff. 2.1 verfügen. Die Regelungen des § 14 der 12. BayIfSMV sind zu beachten.

1.5 der Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen, jeweils unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gem. § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV..

[Hinweis: ein Test der Kunden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis ist nicht erforderlich]

1.6 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

1.7 Die Öffnung von Freibädern für Besucher/-innen nach vorheriger Terminbuchung unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gem. § 4 Abs. 1 der 12. BayInSMV

[Hinweis: ein Test der Kunden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis ist nicht erforderlich]

Die Öffnungsschritte nach Ziff. 1.1 – 1.7 sind nur zulässig unter Einhaltung der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden.

2. Ebenso werden ab Freitag, den 21.05.2021 gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV im Bereich des Landkreises Landsberg am Lech in Abänderung der §§ 13 (Gastronomie), 23 (Kulturstätten), 10 (Sport), 14 (Beherbergung), 11 (Freizeiteinrichtungen) und 4 (Kontaktbeschränkung) der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nachfolgende Öffnungsschritte zugelassen:

2.1 die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

2.2 die Öffnung von Theatern, Konzerthäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 der 12. BayIfSMV (z.B. Theater, Konzerte u.ä.) unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucher/-innen, jeweils unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gem. § 4 Abs. 1 der 12. BayInSMV und mit einem Testnachweis nach Nr. 2.1.

2.3 kontaktfreier Sport im Innenbereich¹ incl. der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten (in Fitnessstudios¹ unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziff. 2.1 verfügen) sowie Kontaktsport unter freiem Himmel mit bis zu 25

Teilnehmern/-innen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauer zugelassen unter der Voraussetzung der Zuweisung von festen Sitzplätzen und dass alle Zuschauer/-innen über einen Testnachweis nach Ziff. 2.1 verfügen.

2.4 die Öffnung von Übernachtungsangeboten von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbes. von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziff. 2.1 verfügen. Die Regelungen des § 14 der 12. BayIfSMV sind zu beachten

2.5 der Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Ziff. 2.1 für jeden Kunden/Teilnehmer und der Beachtung der Kontaktbeschränkungen des § 4 der 12. BayIfSMV

2.6 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

2.7 die Öffnung von Freibädern für Besucher/-innen mit einem Testnachweis nach Ziff. 2.1 und nach vorheriger Terminbuchung.

Die Öffnungsschritte nach Ziff. 2.1 – 2.7 sind nur unter Einhaltung der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulässig.

3. Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung tritt am 20.05.21 in Kraft und gilt ab 21.05.2021, 0.00 Uhr. Sollte danach der 7-Tage-Inzidenzwert im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung an 3 aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 überschreiten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden sein, so tritt ab dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung in Kraft und Ziff. 1 außer Kraft.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.05.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet als bekannt gegeben und ist ab dem 21.05.2021, 00:00 Uhr, wirksam.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt insgesamt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Landsberg am Lech an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV entsprechend.

7. Die Allgemeinverfügung vom 05.05.2021, Az.: 5300-72, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Landsberg Nr. 33 vom 07.05.2021, wird mit Wirkung vom 20.05.2021, 24.00 Uhr, aufgehoben.

Begründung:

Gründe:

A. Sachverhalt

Nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 bzw. 50 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Landsberg am Lech überschreitet seit dem 25.04.2021 den Wert von 100 und seit dem 13.05.2021 den Wert von 50 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt rückläufig. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit dem 13.05.2021 wie folgt dar:

25.04.2021	98,1	08.05.2021	70,7
26.04.2021	80,6	09.05.2021	70,7
27.04.2021	85,6	10.05.2021	74,0
28.04.2021	75,0	11.05.2021	59,0
29.04.2021	70,7	12.05.2021	50,7
30.04.2021	67,3	13.05.2021	44,1
01.05.2021	62,0	14.05.2021	38,2
02.05.2021	64,0	15.05.2021	42,4
03.05.2021	64,0	16.05.2021	35,7
04.05.2021	66,5	17.05.2021	44,1
05.05.2021	61,5	18.05.2021	46,5
06.05.2021	65,7	19.05.2021	46,5
07.05.2021	67,3	20.05.2021	39,9

Seit dem 25.04.2021 ist der 7-Tages-Inzidenzwert konstant auf einem Niveau unter 100, seit 13.05.2021 sogar konstant unter dem Niveau von 50. Prognostisch kann daher von einer stabilen, rückläufigen Tendenz im Landkreis Landsberg ausgegangen werden.

Es kann auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen gerechnet werden. Seit dem 25.04.2021 kam es zu keinem neuen größeren Infektionsgeschehen im Landkreis. Derzeit ist die Verbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 bei allen Infektions-Clustern aufgrund eines schnellen und effektiven Eingreifens des Gesundheitsamts eingedämmt. Im Klinikum Landsberg werden seit dem 29.04.2021 nie mehr als 8 Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion stationär behandelt, davon nie mehr als 3 Patienten auf der Intensiv-Station. Die Belegungssituation im Klinikum Landsberg ist somit als entspannt zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass alle impfwilligen BewohnerInnen und MitarbeiterInnen der Senioren- und Behindertenheime im Landkreis Landsberg bereits die Zweitimpfung erhalten haben, ebenso alle impfbereiten MitarbeiterInnen des Klinikums Landsberg. Der Anteil der vollständig geimpften Personen an der Bevölkerung des Landkreises Landsberg am Lech (rd. 120.000 Einwohner) beträgt derzeit rund 10 %, der Anteil der Personen mit einer Erstimpfung beträgt sogar rd. 30 %. Somit besteht ein zunehmend guter Infektionsschutz für die Bevölkerung.

Mithin kann mit guten Gründen von einer rückläufigen Entwicklung der Infektionszahlen ausgegangen werden.

B. Begründung:

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 – 4 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV.

Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 14.05.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 27 der 12. BayIfSMV die bayernweite Regelung zu weiteren Öffnungsschritten nochmals aktualisiert. Mit Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzwerte von 50 bzw. 100 können die Regelungen des § 27 der 12. BayIfSMV in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angewendet werden. Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Ordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Landsberg am Lech unterschreitet den Wert von 100 seit dem 25.04.2021 beständig und seit dem 13.05.2021 sogar durchgehend den Wert von 50. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis aus guten Gründen (siehe oben) als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Deshalb ist die Zulassung der unter Ziffer 1 und 2 verfügten Öffnungsschritte geeignet um die per Verordnung geltenden Beschränkungen der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Landsberg anzupassen.

Die weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV sind auch erforderlich. Zum einen, um die mit den Regelungen nach der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen für die Bevölkerung, die Gastronomie, dem Beherbergungsgewerbe, die Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber, Anbieter touristischer Aktivitäten und sonstige, von den Einschränkungen betroffene Personen oder Einrichtungen auf das notwendigste und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen. Zum anderen, um ein größtmögliches Maß an Planungssicherheit dergestalt zu gewährleisten, dass die nunmehr verfügten Öffnungsschritte für einen möglichst langen Zeitraum Bestand haben werden.

Die Maßnahme ist auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da die weitergehenden Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in einem engen Rahmen gefasst wurden. Es bestehen auch nach erfolgter Lockerung noch ausreichend Präventionsmaßnahmen mit deren Hilfe das Infektionsgeschehen wirkungsvoll eingedämmt werden kann. So wurde z.B. die wichtige Dokumentation der Datenerhebung für die Kontaktnachverfolgung im Bereich der Außengastronomie beibehalten, um dem Gesundheitsamt eine effektive und zeitnahe Verfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Für andere Betroffene, wie z.B. die Kulturanbieter bleibt die Datenerhebung zum Zwecke der Kontaktverfolgung ebenfalls als wichtige Schutz- und Hygienemaßnahme in Form der jeweils einschlägigen Rahmenkonzepte der bayerischen Staatsministerien verbindlich, deren Beachtung Bedingung ist für die zugelassenen Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 und 2. BayIfSMV. Durch eine bereits hohe Anzahl von Impfungen, v.a. in den stark betroffenen Bereichen der Senioren- und Behindertenheime im Landkreis Landsberg sowie des Klinikums Landsbergs, kann deshalb mit guten Gründen von einer rückläufigen Entwicklung der Infektionszahlen gesprochen und somit mit relativ großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die nunmehr verfügbaren Öffnungsschritte auch in zeitlicher Hinsicht von längerer Dauer sein können. Das Landratsamt verfolgt mit den getroffenen Anordnungen das Ziel, den Betroffenen einerseits die größtmögliche Handlungs- und Planungssicherheit zu geben, andererseits jedoch die Öffnungsschritte immer nur insoweit zuzulassen, wie es das Infektionsgeschehen erlaubt. Daher wurde unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen – namentlich etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – der Weg einer flexiblen, dem Infektionsgeschehen angepassten Öffnung nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gewählt.

2. Die Anordnung des Außerkrafttretens nach Ziff. 3 war erforderlich, weil in diesem Falle die Voraussetzungen für die Öffnungsschritte nach Ziffer 1 nicht mehr vorliegen.
3. Die Maßnahmen nach Ziffer 1-3 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Bekanntgabe
Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-landsberg.de) bekannt gegeben.
5. Die Anordnung des Außerkrafttretens der Allgemeinverfügung vom 05.05.2021 nach Ziff. 7 war aus Gründen der Recht Klarheit und Rechtssicherheit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landsberg am Lech, 20.05.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'E' followed by a series of connected loops and a final horizontal stroke.

Eichinger
Landrat